

Kreis Schreiben

des

Schweizerischen Bundesrathes an die Regierungen
sämmlicher eidgenössischen Stände und an die-
jenigen der Grenzkantone insbesondere, betref-
fend fremde Truppenbewegungen.

Bern, den 15. Februar 1850.

Getreue, liebe Eidgenossen!

Mehrere Zeitungen enthielten die Nachricht, daß von verschiedenen Mächten u. a. von Oesterreich und Preußen Truppen zusammengezogen werden, mit der Bestimmung, gegen die Schweiz zu marschiren, ja sogar sie zu besetzen, und zwar in der Absicht, ihr gewisse, mit ihrer Würde und Unabhängigkeit unverträgliche Zugeständnisse abzu-
nöthigen.

Obgleich nun bis zur Stunde, von Seite der be-
nannten Mächte, weder schriftlich noch mündlich, keine Note und kein Ansuchen der in den öffentlichen Blättern erwähnten Art, d. h. Noten und Begehren in Bezug auf die Flüchtlinge und Gefährdung der Institutionen und Rechte der Schweiz bezweckend, weder direkt noch indirekt an uns gerichtet wurden, obgleich die Mächte jeglichen Grundes zu Beschwerden gegen die Eidgenossen-
schaft, welche aus freien Stücken und redlich ihre völker-
rechtlichen Verpflichtungen erfüllt hat und fortfahren wird, sie zu erfüllen, entbehren, und wir daher weit entfernt sind, die diesen Mächten untergeschobenen Absichten zu glauben, oder auch nur vorauszusetzen, so sehen wir uns dessen ungeachtet, im Bewußtsein unserer Pflicht über die Sicherheit der Schweiz und die Erhaltung ihrer

Unabhängigkeit sowohl als ihrer Neutralität zu wachen, veranlaßt, an Sie das Gesuch zu richten, uns von Allem demjenigen, was Sie in Bezug auf Zusammenziehung und Bewegungen fremder Truppen, deren Zweck die Schweiz sein dürfte, wissen und erfahren können, in Kenntniß setzen zu wollen, damit wir, falls wider alles Erwarten die ausgestreuten Gerüchte gegründet sein sollten, in den Stand gesetzt wären, zur rechten Zeit die zur Vertheidigung des Vaterlandes erforderlichen Maßregeln zu ergreifen.

Sie wissen es wohl, getreue, liebe Eidgenossen, daß wenn einerseits die Schweiz nicht Willens ist, ihr Gebiet zum Herde einer Propoganda und zu Umtrieben, welche den Nachbarstaaten Besorgniß einflößen können, herzugeben, wie dieß der schweizerische Bundesrath durch seinen Beschluß vom 16. Juli 1849 und seine übrigen Maßregeln in Betreff der Internirung der Flüchtlinge und der Ausweisung ihrer Anführer, Maßregeln, welche nicht Zugeständnisse sind, sondern die selbstständige und freiwillige Erfüllung unserer völkerrechtlichen Verpflichtungen waren, bewiesen hat, anderseits die Schweiz, stark auf diese Stellung, jede Zumuthung, welche die Grenze ihrer Pflichten überschreiten würde, jeden Angriff auf ihre Rechte, mit derjenigen Kraft, welche das Bewußtsein einer guten Sache gibt, zurückweisen müßte; es ist dieß der feste Entschluß der Nation und ihrer sowohl kantonalen als eidgenössischen Behörden. Dieser Entschluß ist daher auch der unsrige, in der Ueberzeugung, daß wenn die Schweiz nicht herausfordert, sie sich ebensowenig vor Drohungen beugt.

Allein, wir wiederholen es, die Feindseligkeiten, mit welchen gewisse Zeitungen die Schweiz bedrohen, entbehren so sehr allen Grundes, sie würden der Vernunft und

der Gerechtigkeit, der Erhaltung der allgemeinen Ruhe so sehr zuwiderlaufen, daß wir die Mächte zu beleidigen glaubten, wenn wir annehmen wollten, daß sie sich durch eine Partei hinreißen lassen könnten, welche nicht müde wird, die Schweiz zu verläumben, in der Hoffnung, es werde ihr, indem sie die europäischen Regierungen durch ihre unausgesetzten Lügen täuschen, gelingen, dieselben zum Werkzeuge ihrer gefährlichen Pläne zu machen.

Schenken Sie auch dieser Partei keinen Glauben, die da behauptet, es hätte der Bundesrath den Geboten der Diplomatie nachgegeben oder er sei deren Forderungen entgegengekommen. Es ist dieß ebenso unwahr, als wenn sie behauptet, der Bundesrath habe nicht die Macht, seinen Befehlen Achtung zu verschaffen, oder es gebe die Schweiz fortwährend Ursache zu Unruhen in den Nachbarstaaten.

Diese, wie auch andere Erfindungen stehen in Verbindung mit dem Plane der Umtriebe der reaktionären Partei; daher es wichtig ist auf dieselbe ein wachsames Auge zu haben.

Wir ergreifen diesen Anlaß, Sie, getreue liebe Eidgenossen, sammt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

H. Drüen.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,
Der Stellvertreter,
N. von Moos.



**Kreisschreiben des schweizerischen Bundesrathes an die Regierungen sämtlicher
eidgenössischen Stände und an diejenigen der Grenzkantone insbesondere, betreffend
fremde Truppenbewegungen.**

| | |
|---------------------|------------------|
| In | Bundesblatt |
| Dans | Feuille fédérale |
| In | Foglio federale |
| Jahr | 1850 |
| Année | |
| Anno | |
| Band | 1 |
| Volume | |
| Volume | |
| Heft | 08 |
| Cahier | |
| Numero | |
| Geschäftsnummer | --- |
| Numéro d'affaire | |
| Numero dell'oggetto | |
| Datum | 23.02.1850 |
| Date | |
| Data | |
| Seite | 84-86 |
| Page | |
| Pagina | |
| Ref. No | 10 000 276 |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.